

Antrag S1: Änderung der Wahlordnung, §§ 1 und 7

Laufende Nummer: 8

Antragsteller*in:	Vorstand
Status:	angenommen
Sachgebiet:	S - Satzungsänderungen
Antragsblock:	Änderung der Wahlordnung, §§ 1 und 7
S1: Änderung der Wahlordnung, §§ 1 und 7	Ja: (96 %) 72
	Nein: (0 %) 0
	Enthaltung: (4 %) 3
	Gültige Stimmen: 75

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt, die Wahlordnung des Kreisverbandes BÜNDNIS
- 2 90/DIE GRÜNEN Leipzig wie folgt zu ändern:
- 3 - § 1 Änderung der Überschrift in "Wahlgrundsätze und Geltungsbereich"
- 4 - § 1 Einfügen des Absatz 7
- 5 **"(7) Diese Wahlordnung gilt für Wahlen und Votesvergaben des Kreisverbands sowie**
- 6 **seiner Arbeitsgemeinschaften und Regionalgruppen, soweit sich aus den einzelnen**
- 7 **Bestimmungen nichts anderes ergibt."**
- 8 - Änderung des § 7 Absatz 2
- 9 von
- 10 "(2) Für die Wahl von AG-Sprecher*innen sind abweichend von dieser Wahlordnung auch
- 11 offene Wahlen möglich, soweit sich kein AG-Mitglied dagegen ausspricht"
- 12 zu
- 13 "(2) Für die Wahl von **Sprecher*innen der Arbeitsgemeinschaften und von**
- 14 **Koordinator*innen der Regionalgruppen** sind abweichend von dieser Wahlordnung auch
- 15 offene Wahlen möglich, soweit sich **auf ausdrückliche Befragung durch die**
- 16 **Versammlungsleitung kein anwesendes Mitglied** dagegen ausspricht. **Die Befragung und**
- 17 **ihr Ergebnis sind im Protokoll festzuhalten. § 1 Abs. 2 findet in diesen Fällen keine**
- 18 **Anwendung."**

Begründung

Zu § 1 Absatz 7

Die Wahlordnung enthält bisher keine Bestimmung über ihren Geltungsbereich. Ob sie auch für Wahlen in Arbeitsgemeinschaften und Regionalgruppen gilt, lässt sich nur mittelbar erschließen, unter anderem aus § 7 Abs. 2, der eine Ausnahme für AG-Sprecher*innen vorsieht und damit deren grundsätzliche Anwendbarkeit voraussetzt. Der neue Absatz stellt dies ausdrücklich fest.

Der Vorbehalt am Ende trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die §§ 2 bis 6 ihrem Gegenstand nach an die Mitgliederversammlung des Kreisverbands richten: Sie regeln die Wahl des Kreisvorstands, Delegierungen, die Aufstellung von Listen für die Stadtratswahl, die Votesvergabe für die Stadtbezirksbeiräte und Aufstellungsversammlungen nach den Wahlgesetzen. Der Verweis in § 7 Abs. 1 auf § 2 Abs. 6 bleibt davon

unberührt.

Die Wahlordnung des Kreisverbands München enthält eine vergleichbare Bestimmung. Der Kreisverband Berlin-Mitte erklärt in seiner Satzung Satzung, Geschäftsordnung und allgemeine Wahlordnung des Kreisverbands ausdrücklich für seine Stadtteilgruppen für anwendbar.

Zu § 7 Absatz 2

Die Vorschrift nennt bisher nur AG-Sprecher*innen. Für Koordinator*innen der Regionalgruppen fehlt eine entsprechende Regelung, obwohl beide Funktionen strukturell vergleichbar sind: Sie sind keine Organe des Kreisverbands im Sinne von § 4 Abs. 1 der Satzung, sondern Ansprechpartner*innen gegenüber dem Kreisvorstand. Die Änderung stellt beide gleich und vermeidet den Umkehrschluss, dass für Regionalgruppen strengere Anforderungen gelten als für Arbeitsgemeinschaften.

Die Klarstellung zur ausdrücklichen Befragung entspricht § 15 Abs. 2 Satz 2 des Parteiengesetzes, wonach bei den übrigen Wahlen offen abgestimmt werden kann, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Sie schafft Rechtssicherheit für die Versammlungsleitungen und dokumentiert die ordnungsgemäße Durchführung.

Die Ausnahme von § 1 Abs. 2 stellt klar, dass für eine offene Wahl keine Wahlkommission gebildet werden muss. Ohne diese Klarstellung liefe die Erleichterung leer.

Die Benennung eines Teams im Gründungsverfahren nach § 4 Abs. 3 und 4 der Satzung ist keine Wahl und wird von dieser Wahlordnung nicht erfasst.